



## **Das neue Gemeinnützigkeitsrecht – Veränderungen durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“**

**ACHTUNG: Das Gesetz gilt RÜCKWIRKEND ab 01.01.2007!**

### **Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:**

- Der Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen in das Grundstockvermögen von gemeinnützigen Stiftungen erhöht sich von 307.000 Euro auf eine Million Euro und gilt nun auch für Zustiftungen nach dem ersten Gründungsjahr.
- Die Höchstgrenze für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht sich auf einheitlich 20% (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG).
- Der Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden ist betragsmäßig von 100 Euro auf 200 € angehoben worden.
- Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO ist um neue Zwecke erweitert worden; Zwecke, die darin nicht enthalten sind, gemäß ihrer Zielsetzung diesen aber entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden.
- Die Besteuerungsgrenze für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften wird von 30.678 € auf 35.000 € Einnahmen im Jahr angehoben.
- Der Haftungssatz für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen sinkt von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG). Ein allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 500 € wird eingeführt.
- Die Übungsleiterpauschale wurde auf einen Freibetrag von 2.100 € angehoben (§ 3 Nr. 26 EStG).

### **Die wichtigsten Änderungen für Sie im Einzelnen:**

#### **Anhebung des Sonderausgabenabzugs gem. § 10b Abs. 1a EStG**

Statt bisher 307.000 Euro können Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung künftig bis zu 1 Mio. Euro über zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Mit der Anhebung des Sonderausgabenabzugs ist zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Vorschrift verbunden: der abzuziehende Betrag muss nicht mehr im Gründungsjahr der Stiftung zugewandt werden. Der Sonderausgabenabzug gilt damit auch für Zustiftungen, die erst nach Ablauf des Gründungsjah-

res erfolgen. Verheiratete können den Betrag von 1 Mio. Euro pro Ehegatte, und damit doppelt, geltend machen.

### **Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%**

Seit Jahren fordert der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%. Die unterschiedliche Höhe der Abzugsbeträge hat in der Vergangenheit nicht nur den Stiftungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand abverlangt. Die Differenzierung der Zwecke im Hinblick auf den unterschiedlichen Spendenabzug von 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist nun aufgehoben und auf einheitlich 20% angehoben worden. Insbesondere Spenden sammelnden Organisationen wird mit dieser Änderung die Arbeit erleichtert. Mit der Anhebung auf 20% folgt man dem guten Beispiel der Schweiz, in der bereits zum 1. Januar 2006 der Spendenabzug auf 20% erhöht wurde. Der neue Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2007 geleistete Spende auch noch im Jahr z. B. 2017 vortragen kann, was vor allem von Vorteil ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wurde. Die in der Anwendung komplizierte Großspendenregelung ist ganz entfallen, womit jedoch auch der einjährige Rücktrag, den diese Regelung ermöglichte, verloren geht. Ebenfalls entfallen ist der pauschale Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen an Stiftungen nach dem bisherigen § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe von 20.450 Euro.

### **Anhebung der Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV**

Die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) enthält den Verzicht auf das Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster für die Abzugsfähigkeit von Spenden gem. § 10b EStG, wenn sie einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Dieser Betrag ist von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden. Der Verzicht auf einen Nachweis für Kleinspenden bis zu 200 Euro wird zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen.

### **Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke**

Durch die nunmehr vorgesehene Vereinheitlichung des Spendenabzuges kann auf die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken verzichtet werden. Aus diesem Grund wurden die in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführten Zwecke in den Katalog des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (neu) eingearbeitet und um weitere Zwecke, wie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, ergänzt. Zwecke, die sich nicht ausdrücklich im Katalog wiederfinden, gemäß ihrer Zielsetzung aber den dort genannten entsprechen, können über eine neu eingefügte Öffnungsklausel für gemeinnützig erklärt werden. Zuständig wird dafür in Zukunft eine Finanzbehörde sein, die zuvor von der obersten Finanzbehörde des jeweiligen Landes zu bestimmen ist. Insbesondere das Nebeneinander zwischen den in der AO genannten steuerbegünstigten Zwecken und den in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgezählten spendenbegünstigten Zwecken hat die gemeinnützige

Arbeit erheblich erschwert. Insoweit stellt diese Änderung auch für Stiftungen eine echte Erleichterung dar.

### **Anhebung der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO auf 35.000 Euro**

Auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen enthält das neue Gesetz eine Änderung. Durch die Anhebung der Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 64 Abs. 3 AO von derzeit 30.678 Euro auf 35.000 Euro wird der Spielraum im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen erweitert.

### **Senkung des Haftungssatzes von 40% auf 30%**

Werden Zuwendungsbestätigungen unrichtig ausgestellt oder Spendengelder ganz oder zum Teil zweckwidrig verwendet, hat dies unangenehme Folgen für die verantwortlichen Organe. Diese hatten in der Vergangenheit in Höhe eines Pauschalsatzes von 40% gem. §10b Abs. 4 Satz 3 EStG für die entgangene Steuer zu haften. Mit dem neuen Gesetz wurde der pauschale Steuersatz bei der Spendenhaftung von 40% auf 30% gesenkt.

### **Allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit**

Mit der Einführung eines § 3 Nr. 26 a EStG schafft der Gesetzgeber einen allgemeinen Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro im Jahr. Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten.

### **Praktische Beispiele für Sie:**

1. Sie spenden an die Stiftung PRO ASYL 250 €. Bisher benötigten Sie hierfür zwingend eine Zuwendungsbescheinigung von uns. Heute genügt die Überweisungsquittung bzw. der Kontoauszug.
2. Die Stiftung PRO ASYL wurde im Jahr 2002 errichtet. Sie haben zwar sofort nach Gründung davon erfahren, hatten jedoch langfristige Gelder angelegt, die nur mit einem hohen Zinsverlust frei geworden wären, um sie in das Vermögen der Stiftung als Zustiftung zu geben. Diese Gelder sind nun in 2007 frei geworden.
  - a) Sie wollten 200.000 € im Gründungsjahr 2002 zustiften. Dies wäre auch früher bereits möglich gewesen und Sie hätten diesen Betrag über zehn Jahre als Sonderausgaben steuerlich geltend und abziehen können.
  - b) Sie wollten im Gründungsjahr 500.000 € zustiften. Dann hätten Sie hiervon nur 307.000 € im Laufe von zehn Jahren als Sonderausgaben abziehen können. **Neu:** Heute dürfen Sie die gesamten 500.000 € abziehen.
  - c) Sie wollen erst in 2007, wenn Ihre angelegten Gelder fällig werden, eine Zustiftung tätigen. Früher hätten Sie nur im Gründungsjahr Sonder-

ausgaben geltend machen können, **heute** können Sie dies jederzeit bis zu einem Betrag von 1 Mio. €

3. Sie möchten für die Stiftung PRO ASYL ehrenamtlich tätig werden, z.B. durch Übersetzungen oder die Betreuung von Projekten. Früher dürften Ihnen nur die unmittelbar erwachsenden Unkosten wie etwa Fahrkosten ersetzt werden. Heute könnte Ihnen die Stiftung Ihren Einsatz steuerfrei mit bis zu 500,00 € jährlich erstatten.
4. Ihr Steuergesamtbetrag der Einkünfte beläuft sich auf 70.000 € jährlich. Sie spenden 10.000 €. Früher durften Sie nur Beträge bis 5 % (allgemeine gemeinnützige Organisationen) bzw. maximal 10 % (zusätzlich als mildtätig anerkannte Organisationen) des Einkommens (entspricht im Beispiel 3.500 € bzw. 7.000 €) absetzen, heute sind es einheitlich für alle Organisationen bis zu 20 % (im Beispiel bis zu 14.000 €). Diesen Betrag können Sie, auch wenn er in 2007 gespendet worden ist, in ein beliebiges anderes Jahr vortragen, z.B. in das Jahr 2013, etwa, weil Sie bereits wissen, dass dann Ihre Einnahmen wesentlich höher geworden sind.

Auch die ausführlichste Beschreibung hilft Ihnen im konkreten Fall manchmal nicht. Daher können Sie sich jederzeit an uns wenden – wir helfen Ihnen gerne, das neue Gesetz auf Ihre persönlichen Verhältnisse anzuwenden!